

lich, daß sittliches Verhalten mehr im Fühlen als im Denken wurzelt und daß die Vorbedingungen des Sittlichen auf Anlagen und Funktionen beruhen, die mit der Intelligenz als solcher nichts zu tun haben, obwohl immerhin die Mitwirkung der Intelligenz als bedeutsam erscheint für die Entwicklung der moralischen Anlagen u. s. w. Daraus schließt man, jede Gewissensregung gehe aus der „Leib-Seele-Ganzheit“ hervor; und Müncker gibt folgende Begriffsbestimmung des Gewissens (S. 26): „Eine Funktion der ganzen menschlichen Persönlichkeit, in der die persönliche verpflichtende Forderung des sittlichen Sollens zum Bewußtsein kommt.“ Das Wesen des Gewissens erblickt er in der „Anlage zur Sittlichkeit, wie sie sich in der sittlichen Wertschau, der Reaktion des Gewissens und der Entscheidung auf Grund von Gewissenserlebnissen kundgibt“. Dieses durch die phänomenologische Methode gewonnene Resultat bevorzugt Müncker gegenüber der mehr nüchternen metaphysischen Betrachtungsweise des großen Aquinaten. Thomas unterscheidet scharf (vgl. z. B. Sum. th. I, q. 79, a. 12 und 13) zwischen *Anlage für das Gewissen* („specialis habitus naturalis: synderesis“) und *Akt* („conscientia nominat actum“). Gemäß dieser Trennung hat sodann im Verlaufe der letzten Jahrhunderte der größte aller modernen Moralisten, der *heilige Alfons* (Th. mor. I, c. I, n. 2) das Gewissen folgendermaßen definiert: „Judicium seu dictamen practicum rationis, quo judicamus quid hic et nunc agendum ut bonum, aut vitandum ut malum.“ Dieser Ansicht haben sich auch die neuesten Moralisten angeschlossen und sie ist zum Gemeingut der Theologen geworden (vgl. hierzu Prümmer, Th. mor. I, n. 302). Andere Äußerungen des Verfassers können ebenfalls vom Rezensenten nicht geteilt werden; z. B. bezüglich der Frage, ob bei Kindern eine schwere Sünde möglich sei (S. 114); ob prinzipiell das kirchliche Vereinsleben das Leben der Familie selbst gefährdete, „statt es mit allen Kräften zu pflegen“ (S. 286) u. s. w. Solche Vorbehalte möchten jedoch das hohe Verdienst, das dem Verfasser zukommt und das der Rezensent gerne anerkennt, nicht schmälern.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

Die Verwirklichung der Nachfolge Christi. Die Pflichten gegen Gott. Von Dr. Fritz Tillmann. (Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. IV, 1.) 8° (316). Düsseldorf 1935, L. Schwann.

Von der „Idee der Nachfolge Christi“ (vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 644 ff.) geht nun der Verfasser im ersten Teil des Bandes IV zur „Verwirklichung der Nachfolge Christi“ über. Der Heiland der Welt bildet auch hier den Brennpunkt, von dem in Wahrheit Licht und Wärme echt religiösen Lebens in Fülle ausströmen. Das religiössittliche Leben spielt sich ganz und gar innerhalb eines dreifachen Beziehungskreises ab, in dessen Mittelpunkt jeweilig *Gott*, der *Mensch* und sein *Nächster* stehen: alle rechtmäßigen Forderungen und Pflichten ergeben sich aus jener dreifachen Bezogenheit. Demzufolge legt auch F. Tillmann der Verwirklichung der Nachfolge Christi diese Dreiteilung zugrunde, welche hinwiederum in einer dreifachen Liebe den adäquaten Ausdruck findet, nämlich der Gottesliebe, der Selbstliebe und der Nächstenliebe.

Im vorliegenden Bande wird lediglich der *Pflichtenkreis gegen Gott* oder „die Gottesliebe“ ins Auge gefaßt. An der Spitze dieses Pflichtenkreises und gleichsam als Prinzip, von dem das religiöse Verhalten des Jüngers Christi sein eigenartiges Gepräge erhält, steht die *Frömmigkeit* (im weiteren Sinne des Wortes). Deswegen handelt das

erste Kapitel in ausgiebiger Weise von der Frömmigkeit als „Urhaltung des religiösen Menschen gegenüber seinem Gott, welche der Ganzheit seines persönlichen Lebens Richtung und Form“ geben soll. Den Kern aber jeder Frömmigkeit erblickt der Verfasser in der *Ehrfurcht* und deshalb, nachdem er vom Wesen der Frömmigkeit gesprochen, handelt er sogleich von der „Ehrfurcht als Grundhaltung der Frömmigkeit“. Als *Früchte der Frömmigkeit* werden aufgezählt: der Wandel vor Gott, das Vertrauen auf ihn, der Gehorsam und die Dankbarkeit. Ist aber die Frömmigkeit gleichsam das Prinzip, welches dem religiösen Verhalten des Menschen Gott gegenüber Richtung und Gepräge gibt, so vollendet sich dessen innere Haltung gegen Gott durch die *drei göttlichen Tugenden* und dessen äußere durch die Beeinflussung der *Gottesverehrung* (im engeren Sinne aufgefaßt als: *virtus religionis*). Damit ist auch von selbst die weitere *Einteilung* des Pflichtenkreises gegen Gott gegeben, nämlich: übernatürlicher Glaube, Hoffnung, Liebe zu Gott, Tugend der Gottesverehrung. Dieser letzte Teil, in welchem ausführlich von Gebet, Opfer, Eid und Gelübde die Rede ist, schließt mit den „Sünden gegen die Tugend der Gottesverehrung“: Gotteslästerung, Gottesraub, Aberglaube, Okkultismus, Spiritismus, Theosophie und Anthroposophie.

Schon früher haben einzelne Moralisten, wie *Dr. Anton Koch* (Lehrbuch der Moraltheologie, S. 28), die Dreiteilung der besonderen Sittenlehre in Pflichtenkreise „gegen sich selbst, gegen Gott, gegen den Nächsten“ aufgestellt; aber *F. Tillmann* schlägt bezüglich der Einzelheiten eigene Wege ein, wenn er z. B. den Gehorsam der Frömmigkeit einreih't, wo derselbe doch nach Auffassung des Aquinaten und der Theologen eine „pars potentialis“ der moralischen Tugend der Gerechtigkeit ist (vgl. meine Schrift: *de s. obedient. virtute*, n. 17 ff.). Bei der Behandlung des *Gelübdes* hätte der Verfasser den Suarez nicht ignorieren sollen, bei derjenigen des *Gebetes* nicht den heiligen Alfons u. s. w.; für solche Fragen sind ja die genannten *klassische Autoren*, von allen Theologen als solche anerkannt und daher maßgebend (weit mehr als ein Adolf Harnack und ein Friedrich Heiler u. s. w.). Wenn *F. Tillmann* meint, die Besessenheitszustände fänden ihre Erklärung in der Tatsache der Abspaltung eines zweiten oder mehrerer „Ich“ (S. 281), oder die Verwendung von Schluckbildern bei neuntägigen Andachten u. s. w. müßte eine Art Aberglaube sein (S. 273), so ist dies zu viel gesagt. Sodann hat Rezensent den Eindruck, der glänzenden, fast verlockenden Darstellung von den Aufgaben, Grundsätzen, Zielen u. s. w. der sogenannten „deutschen theosophischen Gesellschaft“ (S. 285) hätte im einzelnen eine Gegenüberstellung des *objektiven Tatbestandes* folgen sollen, entweder gleich oder später (was durch die Ablehnung im allgemeinen der Theosophie und Anthroposophie nicht genügend erreicht wird). Rezensent anerkennt jedoch zugleich das viele Treffliche, das in diesem auch mustergültig ausgestatteten Bande vorhanden ist.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

Läßliche Sünde und Andachtsbeichte. Von *Dr. Franz Zimmermann*. 8° (148). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia“. S 5.70, M. 3.40.

Hier wird nach jahrelanger, eingehender Beschäftigung mit der Materie auf breiter Grundlage die thomistische Lehre von der läßlichen Sünde und ihrer Tilgung in zuverlässigster Weise dargestellt und damit jedem Seelsorger und Prediger ein Maßstab an die Hand